

Ordnung  
für die  
Prüfung  
im Studiengang <>  
an der Fachhochschule <>

Vom <>

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 21. Juli 2003 (GVBl. S. 167; BS 223-41) hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs <> der Fachhochschule <> am <> die folgende Prüfungsordnung für den Studiengang <> an der Fachhochschule <> beschlossen. Diese Prüfungsordnung hat das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Weiterbildung mit Schreiben vom <>, Az.: 15224 Tgb. Nr. <> genehmigt.

Sie wird hiermit bekannt gemacht.

## **INHALT**

### **I. Allgemeines**

- § 1 Zweck der Prüfung
- § 2 Abschlussgrad
- § 3 Regelstudienzeit, Studienaufbau und Umfang des Lehrangebotes
- § 4 Prüfungsausschuss
- § 5 Prüfende und Beisitzende, Betreuende der Abschlussarbeit
- § 6 Allgemeine Zugangsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren
- § 7 Arten der Prüfungs- und Studienleistungen, Fristen
- § 8 Mündliche Prüfungen
- § 9 Schriftliche Prüfungen
- § 10 Projektarbeit
- § 11 Abschlussarbeit
- § 12 Kolloquium über die Abschlussarbeit
- § 13 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Fachnoten
- § 14 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 15 Bestehen, Nichtbestehen und Bescheinigung von Prüfungsleistungen
- § 16 Freiversuch
- § 17 Wiederholung von Prüfungen und Abschlussarbeit
- § 18 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

### **II Abschlussprüfung**

- § 19 Zweck und Durchführung der Abschlussprüfung
- § 20 Umfang und Art der Abschlussprüfung
- § 21 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Abschlussprüfung
- § 22 Bildung der Gesamtnote, Zeugnis

§ 23 Urkunde

#### **IV Schlussbestimmungen**

§ 24 Ungültigkeit der Abschlussprüfung

§ 25 Einsicht in die Prüfungsakten

#### **V In-Kraft-Treten**

§ 26 Inkrafttreten

§ 27 Außerkrafttreten der bisherigen Prüfungsordnung

§ 28 Übergangsvorschriften

### **I. Allgemeines**

#### **§ 1**

##### **Zweck der Prüfung**

Die <>prüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Studienganges <>. Durch die <>prüfung soll festgestellt werden, ob die Studierenden die Zusammenhänge ihres Faches überblicken, die Fähigkeit besitzen, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden und die für den Eintritt in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben haben.

#### **§ 2**

##### **Abschlussgrad**

Aufgrund der bestandenen <>prüfung wird der akademische Grad "<>" (abgekürzt: "<>") verliehen.

#### **§ 3**

##### **Regelstudienzeit, Studienaufbau und Umfang des Lehrangebots**

(1) Die Studienzeit, in der das Studium in der Regel abgeschlossen werden kann (Regelstudienzeit), beträgt <> Semester. Darin sind praktische Studienphasen gemäß Absatz 3 enthalten. Innerhalb der Regelstudienzeit kann die Abschlussprüfung abgelegt werden. Insgesamt ist dem Studium eine Arbeitsbelastung entsprechend <> ECTS-Punkte (European credit transfer system) zugeordnet.

(2) Das Lehrangebot erstreckt sich über <> Semester. Der zeitliche Umfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen im Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlbereich des Grund- und Hauptstudiums beträgt je <>

Semesterwochenstunden (SWS). Davon entfallen auf den Pflicht- und Wahlpflichtbereich je <> SWS und auf den Wahlbereich je <> SWS.

(3) Innerhalb der Regelstudienzeit sind <> Praktika in Form von praktischen Studienphasen enthalten. Sie umfasst (jeweils) einschließlich der studienbegleitenden Lehrveranstaltungen einen Zeitraum von <> Wochen. Die Praxisphasen oder ein Praxissemester kann durch entsprechende Zeiten an einer ausländischen Hochschule bzw. durch ein Auslandssemester oder in Ausnahmefällen durch gleichwertige Praxisprojekte ersetzt werden.

(4) Studierende sollen eine einschlägige praktische Vorbildung (§ 65 Abs. 2 HochSchG) im Umfang von <> Wochen nachweisen. Soweit diese nicht Zugangsvoraussetzung gem. § 65 Abs. 1 HochSchG ist, kann der Nachweis bis zum Ende des <> Fachsemesters erfolgen. Eine einschlägige berufspraktische Tätigkeit wird angerechnet.

(5) Einzelheiten zu den Absätzen 3 und 4 regelt der Studienplan.

(6) Die Prüfungen können auch vor Ablauf der festgesetzten Fristen abgelegt werden, sofern die für die Zulassung zur Prüfung erforderlichen Voraussetzungen entsprechend den § 21 erfüllt sind.

## § 4

### Prüfungsausschuss

(1) Dem Prüfungsausschuss gehören an:

1. <> Professorinnen oder Professoren,
2. ein studentisches Mitglied und
3. ein Mitglied aus den Gruppen gem. § 37 Abs. 2 Nr. 3 und 4 HochSchG <sup>1</sup>.

(2) Der Prüfungsausschuss ist für die Organisation der Prüfungen und für Entscheidungen in Prüfungsangelegenheiten zuständig. Er achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden. Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses berichtet regelmäßig dem Fachbereich über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Abschlussarbeit sowie über die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der und Prüfungsordnung.

(3) Die Mitglieder werden vom Fachbereichsrat, das vorsitzende Mitglied und die Stellvertretung vom Prüfungsausschuss gewählt. Die Amtszeit des studentischen Mitglieds beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder drei Jahre. Vorzeitig ausgeschiedene Mitglieder werden durch Nachwahl für den Rest der Amtszeit ersetzt.

---

<sup>1</sup> Dies gilt nur insoweit, wie die Hochschule im Rahmen der Grundordnung von § 37 Abs. 2 Satz 5, 2. Halbsatz HochSchG keinen Gebrauch macht. Sollte die Hochschule einen Beschluss entsprechend der vorgenannten Bestimmung fassen, muss jede Gruppe durch ein Mitglied vertreten sein.

(4) Der Prüfungsausschuss kann einzelne Aufgaben dem vorsitzenden Mitglied übertragen. Ablehnende Entscheidungen kann nur der Prüfungsausschuss treffen, soweit eine entsprechende Entscheidungspraxis in vergleichbaren Angelegenheiten noch nicht besteht.

(5) Vorsitz und Stellvertretung werden von einer Professorin oder einem Professor wahrgenommen. Das studentische Mitglied und das Mitglied nach Absatz 1 Nr. 3 haben bei Entscheidungen des Prüfungsausschusses über die Bewertung und Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen kein Stimmrecht<sup>2</sup>. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei den Prüfungen zugegen zu sein, soweit sie sich nicht im gleichen Zeitraum zu derselben Prüfung angemeldet haben.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch das vorsitzende Mitglied oder durch die Stellvertretung zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

## § 5

### Prüfende und Beisitzende, Betreuende der Abschlussarbeit

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt Prüfende und Beisitzende sowie Betreuende der Abschlussarbeit.

(2) Zu Prüfenden können nur <> bestellt werden. Der Prüfungsausschuss kann bei Vorliegen zwingender Gründe über Ausnahmen entscheiden.

(3) Zum Beisitz kann nur bestellt werden, wer in dem zu prüfenden Fach eine <>prüfung oder eine vergleichbare Prüfung bestanden hat.

(4) Betreuende der Abschlussarbeit geben das Thema der Abschlussarbeit aus. Zu Betreuenden können <> bestellt werden.

(5) Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass den Studierenden die Namen der Prüfenden und Beisitzenden, die Meldefristen zu den Prüfungen sowie die Prüfungstermine rechtzeitig bekannt gegeben werden.

(6) Die Studierenden können für die Abschlussarbeit die Betreuende oder den Betreuenden vorschlagen. Dieser Vorschlag begründet keinen Rechtsanspruch.

(7) Für Prüfende und Beisitzende gilt § 4 Abs. 6 entsprechend.

## § 6

### Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren

---

<sup>2</sup> Sollte die Hochschule einen Beschluss nach § 37 Abs. 2 Satz 5, 2. Halbsatz HochSchG fassen, darf das Mitglied nach § 37 Abs. 2 Nr. 3, soweit es die Voraussetzungen des § 25 Abs. 5

(1) Der Prüfungsausschuss legt die Prüfungstermine fest und bestimmt, bis zu welcher Frist die Meldung und ggf. der Antrag auf Zulassung mit den erforderlichen Unterlagen spätestens vorliegen muss. Der Meldung bzw. dem Antrag beim Hochschulprüfungsamt haben die Studierenden beizufügen:

1. die Nachweise der fachlichen Zulassungsvoraussetzungen für die jeweilige Prüfung gemäß § 21,
2. eine Erklärung der Studierenden, ob sie eine Abschlussprüfung im Studiengang <> endgültig nicht bestanden haben, oder ob sie sich im Studiengang in <> an einer anderen Hochschule in einem Prüfungsverfahren befinden, und
3. eine Erklärung der Studierenden, ob und gegebenenfalls wie oft sowie in welchen Modulen oder Prüfungsgebieten sie bereits Prüfungsleistungen in demselben Studiengang oder in anderen Studiengängen an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland nicht bestanden haben.

(2) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Studierenden die Abschlussprüfung im Studiengang <> an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland endgültig nicht bestanden haben, oder wenn sie sich in einem solchen Studiengang in einem Prüfungsverfahren befinden oder wenn Studierende wegen der Anrechnung von Fehlversuchen gem. § 17 Abs. 1 Satz 3 keine Möglichkeit mehr zur Erbringung von Prüfungsleistungen haben, die für das Bestehen der <>prüfung erforderlich sind.

(3) Ist es nicht möglich, die Unterlagen in der vorgeschriebenen Weise zu erbringen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Weise zu führen.

## § 7

### Arten der Prüfungs- und Studienleistungen, Fristen

(1) Prüfungsleistungen sind

1. mündliche Prüfungen gem. §§ 8 und 12,
2. schriftliche Prüfungen gem. § 9,
3. Projektarbeiten gem. § 10,
4. die Abschlussarbeit gem. § 11.

(2) Studienleistungen (Leistungsnachweise) werden in Form von <> erbracht. Ihre Noten gehen nicht in die Zeugnisse ein. Die Form und der Zeitpunkt werden durch den jeweilig Lehrenden zu Beginn der Veranstaltung oder des Moduls bekannt gegeben.

(3) Machen Studierende glaubhaft, dass sie wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung nicht in der Lage sind, Prüfungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat der Prüfungsausschuss zu gestatten, die Prüfungsleistung innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungs-

leistungen in anderer Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attests verlangt werden. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

(4) Bei Studien- und Prüfungsleistungen von Studierenden mit Behinderungen sind deren Belange zur Wahrung ihrer Chancengleichheit zu berücksichtigen.

(5) Hängt die Einhaltung einer für die Meldung oder Ablegung einer Prüfung oder ihrer Wiederholung vorgeschriebenen Frist von Studienzeiten ab, werden Verlängerungen und Unterbrechungen nicht berücksichtigt, soweit sie

1. durch die Mitwirkung in gesetzlich oder satzungsmäßig vorgesehenen Gremien einer Hochschule, einer Studierendenschaft oder eines Studierendenwerks,
2. durch Krankheit, eine Behinderung oder andere von den Studierenden nicht zu vertretende Gründe oder
3. durch Schwangerschaft oder Erziehung eines Kindes

bedingt waren; im Falle der Nummer 3 ist mindestens die Inanspruchnahme der Fristen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes sowie entsprechend den Fristen des Bundeserziehungsgeldgesetzes über die Elternzeit zu ermöglichen. Unberücksichtigt bleibt ferner ein ordnungsgemäßes einschlägiges Auslandsstudium bis zu zwei Semestern; dies gilt nicht für Auslandsstudienzeiten, die nach dieser Prüfungsordnung abzuleisten sind.

## § 8

### Mündliche Prüfungen

(1) In mündlichen Prüfungen sollen die Studierenden nachweisen, dass sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermögen. Durch mündliche Prüfungen soll ferner festgestellt werden, ob die Studierenden über ein breites Grundlagenwissen verfügen.

(2) Mündliche Prüfungen werden von mehreren Prüfenden oder von einer bzw. einem Prüfenden in Gegenwart einer oder eines sachkundigen Beisitzenden abgenommen. Mündliche Prüfungen sind Einzelprüfungen oder Gruppenprüfungen. An Gruppenprüfungen dürfen nicht mehr als <> Studierende teilnehmen.

(3) Sofern in dieser Ordnung nichts anderes bestimmt ist, dauern mündliche Prüfungen in der Regel 30 Minuten je Studierender bzw. Studierendem.

(4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll (ggf. für die einzelnen Studierenden) festzuhalten. Im Falle des Absatzes 2, 2. Halbsatz hören die Prüfenden vor der Festsetzung der Note gem. § 13 Abs. 1 die Beisitzenden. Die Anfertigung des Protokolls in elektronischer Form ist ausgeschlossen. Das Ergebnis ist den Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.

(5) Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, die zu Prüfenden haben bei der Meldung zur Prüfung widersprochen.

(6) Auf Antrag weiblicher Studierender kann die zentrale Frauenbeauftragte oder die Beauftragte des Fachbereichs bei mündlichen Prüfungen teilnehmen.

## § 9

### Schriftliche Prüfungen

(1) In schriftlichen Prüfungen (Klausuren und Hausarbeiten) sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit Probleme erkennen und mit fachspezifischen Methoden Lösungen entwickeln können.

(2) Klausuren dauern <> Stunden und werden in der Regel von zwei Prüfenden bewertet. Klausuren in nicht studienbegleitend abgenommenen Prüfungen und im Falle der letzten Wiederholung einer schriftlichen Prüfung werden in der Regel von mindestens 2 Prüfenden (oder: werden von 2 Prüfenden) bewertet.

(3) Hausarbeiten sind Einzelarbeiten oder Gruppenarbeiten. Bei Gruppenarbeiten muss der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Studierenden deutlich unterscheidbar und bewertbar sein. Die Bearbeitungszeit beträgt <> Wochen. Für die Bewertung gilt Absatz 2 Satz 2 entsprechend.

(4) Schriftliche Prüfungen sind in der Regel innerhalb von vier Wochen zu bewerten.

(5) Schriftliche Prüfungen finden studienbegleitend statt.

(6) Schriftliche Prüfungen nach dem Multiple-Choice-Verfahren sind in der Regel ausgeschlossen.

## § 10

### Projektarbeiten

(1) Durch Projektarbeiten wird in der Regel die Fähigkeit zur Teamarbeit und insbesondere zur Entwicklung, Durchsetzung und Präsentation von Konzepten nachgewiesen. Hierbei sollen die Studierenden nachweisen, dass sie an einer größeren Aufgabe Ziel definieren sowie interdisziplinäre Lösungsansätze und Konzepte erarbeiten können.

(2) Die Bearbeitungszeit beträgt <> Wochen. § 9 Absatz 3, 4 und 5 gelten entsprechend.

## § 11

### Abschlussarbeit

(1) Die Abschlussarbeit ist eine Prüfungsarbeit. Sie soll zeigen, dass die Studierenden in der Lage sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Fachproblem selbstständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Die Studierenden haben dafür Sorge zu tragen, dass sie sich spätestens zwei Monate nach Abschluss der Fachprüfungen zur Abschlussarbeit anmelden. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

(3) Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass die Studierenden ein Thema für die Abschlussarbeit erhalten, dabei ist den Studierenden Gelegenheit zu geben, Vorschläge zu machen. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Abschlussarbeit müssen so gestellt sein, dass die Bearbeitungszeit (Abs. 3) eingehalten werden kann. Die Ausgabe des Themas für die Abschlussarbeit erfolgt über das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses.

(4) Die Bearbeitungszeit beträgt <> Wochen. Sie beginnt mit der Ausgabe. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag die Bearbeitungszeit ausnahmsweise um bis zu <> Wochen verlängern. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Monats der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.

(5) Abschlussarbeiten können auch als Gruppenarbeiten zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Studierenden deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Abs. 1 erfüllt.

(6) Die Abschlussarbeit ist fristgemäß bei <> abzuliefern. Bei der Abgabe haben die Studierenden schriftlich zu versichern, dass sie ihre Arbeit - bei einer Gruppenarbeit ihren entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt haben. Der Abgabepunkt ist aktenkundig zu machen. Ist die Abschlussarbeit nicht fristgerecht abgeliefert, gilt sie als nicht bestanden.

(7) Die Abschlussarbeit ist von zwei Personen, die als Prüfende zugelassen sind, zu bewerten. Eine der beiden Personen soll die Arbeit betreut haben. Eine Prüfende oder ein Prüfender soll Hochschullehrerin oder Hochschullehrer sein. Die Abschlussarbeit ist in der Regel innerhalb von sechs Wochen zu bewerten.

## § 12

### Kolloquium über die Abschlussarbeit

Die Studierenden verteidigen ihre Abschlussarbeit in einem Kolloquium (mündliche Prüfung) von in der Regel <> Minuten. Die Verteidigung findet vor einer Prüfungskommission statt, der angehören

1. die oder der Betreuende der Abschlussarbeit und ein weiterer Prüfender gem. § 5 Abs. 2,
2. oder die oder der Betreuende der Abschlussarbeit und weiteres, aus der Mitte des Prüfungsausschusses bestimmtes sachkundiges beisitzendes Mitglied.

§ 8 Abs. 4 und 5 gilt entsprechend.

## § 13

### Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Fachnoten

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfenden festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	=	eine hervorragende Leistung
2 = gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3 = befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4 = ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5 = nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung einer Prüfungsleistung können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte angehoben oder abgesenkt werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Bei der Bewertung durch mehrere Prüfende und nicht übereinstimmender Bewertung der Prüfungsleistungen entscheidet der Prüfungsausschuss im Rahmen der abgegebenen Noten.

(3) Werden mehrere Prüfungsleistungen in einer Prüfung zusammengefasst, errechnet sich die Note aus dem einfachen Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. Die Noten lauten:

bei einem Durchschnitt	bis 1,5	= sehr gut
bei einem Durchschnitt	über 1,5 bis 2,5	= gut
bei einem Durchschnitt	über 2,5 bis 3,5	= befriedigend
bei einem Durchschnitt	über 3,5 bis 4,0	= ausreichend
bei einem Durchschnitt	über 4,0	= nicht ausreichend.

Bei der Bildung der Noten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(4) Für die Umrechnung der Noten in die ECTS-Bewertungsskala gelten die Regeln der Kultusministerkonferenz (KMK) in der jeweilig gültigen Fassung.

(5) Ist eine Prüfungsleistung mit mindestens „ausreichend“ bewertet, werden die entsprechenden Leistungspunkte (ECTS) gem. Anlage zugeordnet.

## § 14

### Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" bewertet, wenn Studierende zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheinen oder wenn sie nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktreten. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für das Versäumnis eines Prüfungstermins oder für den Rücktritt nach Beginn einer Prüfung geltend gemachten Gründe müssen dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit soll das Attest unverzüglich, d. h. ohne schuldhaftes Verzögern, spätestens bis zum dritten Tag nach dem Prüfungstermin bei dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses vorliegen. Das Attest muss die Prüfungsunfähigkeit erkennen lassen. Die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes kann verlangt werden. Der Krankheit von Studierenden steht die Krankheit eines von ihnen allein zu versorgenden Kindes gleich. Werden die Gründe anerkannt, wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versuchen Studierende, das Ergebnis der Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung für diese Studierenden als mit "nicht ausreichend" bewertet. Studierende, die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stören, können von den jeweils Prüfenden oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet.

(4) Entscheidungen nach Abs. 3 sind vom Prüfungsausschuss den Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbehaltung zu versehen.

## § 15

### Bestehen, Nichtbestehen und Bescheinigung von Prüfungsleistungen

(1) Die <>prüfung ist bestanden, wenn alle Prüfungen mit mindestens "ausreichend" bewertet wurden. Die <>prüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die Wiederholungsmöglichkeiten der Prüfungsleistungen (§ 17 Abs. 1) erfolglos ausgeschöpft wurden.

(2) Die Ergebnisse der schriftlichen Prüfungen sind den Aushängen zu entnehmen. Bei Nichtbestehen einer Wiederholungsprüfung erhalten die Studierenden einen schriftlichen Bescheid, der gleichzeitig darüber Auskunft gibt, ob und ggf. innerhalb welcher Frist eine weitere Wiederholung der Prüfung möglich ist (§ 17 Abs. 3).

(3) Haben Studierende die <>prüfung nicht bestanden, wird ihnen auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine zusammenfassende Bescheinigung über die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen ausgestellt. Die Ausstellung einer Bescheinigung in elektronischer Form ist ausgeschlossen.

(4) Ist eine schriftliche Prüfung nicht bestanden, so findet eine mündliche Ergänzungsprüfung vor Anmeldeschluss des nächsten Prüfungstermins statt. Deren Ergebnis tritt an die Stelle des Ergebnisses der schriftlichen Prüfung.

## § 16

### Freiversuch

(1) Im Rahmen der <>prüfung gilt eine schriftliche oder mündliche Prüfung gemäß § 8 bzw. § 9 bzw. eine Projektarbeit gem. § 10 im Falle des erstmaligen Nichtbestehens als nicht unternommen, wenn sie zum dem in der Anlage vorgesehenen Zeitpunkt abgelegt wurde (Freiversuch). Für die Abschlussarbeit gemäß § 11 sowie für das Kolloquium über die Abschlussarbeit gemäß § 12 wird ein Freiversuch nicht gewährt. Prüfungen, die wegen Täuschungen oder eines sonstigen ordnungswidrigen Verhalten für nicht bestanden erklärt wurden, sind vom Freiversuch ausgeschlossen.

(2) Eine im Freiversuch bestandene Prüfung kann einmal zur Notenverbesserung zum jeweils nächsten Prüfungstermin wiederholt werden. Wird eine Notenverbesserung nicht erreicht, bleibt die im ersten Prüfungsversuch erzielte Note gültig.

(3) Für die Berechnung der Frist nach Absatz 1 gilt § 7 Abs. 5 entsprechend.

## § 17

### Wiederholung von Prüfungen und Diplomarbeit

(1) Prüfungen außer der Abschlussarbeit, die nicht mindestens mit "ausreichend" bewertet worden sind, können zweimal wiederholt werden. Nicht bestandene Prüfungen im <>studiengang <> an einer anderen Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland sind als Fehlversuche auf die zulässige Zahl der Wiederholungsprüfungen anzurechnen. Als Fehlversuche anzurechnen sind ferner nicht bestandene Prüfungsleistungen in Modulen oder Prüfungsgebieten eines anderen Studiengangs an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland, die denen im Studiengang <> im Wesentlichen entsprechen, soweit für deren Bestehen gleichwertige oder geringere Anforderungen gestellt wurden. Sind Teile einer Prüfung nicht bestanden,

so müssen nur diese wiederholt werden. Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung ist nicht zulässig. § 16 Abs. 2 bleibt unberührt.

(2) Die Abschlussarbeit kann nur einmal wiederholt werden. Eine nicht bestandene Abschlussarbeit muss innerhalb von <> Wochen nach Datum des Bescheids über das Nichtbestehen neu angemeldet werden.

(3) Die Wiederholungsprüfungen sind im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils folgenden Semesters abzulegen. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des § 26 Abs.1 Nr. 8 HochSchG.

## § 18

### Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die im Studiengang <> an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland erworben wurden, werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet, sofern dieser Studiengang akkreditiert ist.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen dieser Prüfungsordnung und der Studienplan im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz (KMK) und Hochschulrektorenkonferenz (HRK) gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

(3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien, für multimedial gestützte Studien- und Prüfungsleistungen sowie für Studien- und Prüfungsleistungen von Frühstudierenden gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend; Absatz 2 gilt außerdem für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien sowie an Fach- und Ingenieurschulen und Offizierhochschulen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik.

(4) Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten werden angerechnet, soweit Gleichwertigkeit besteht.

(5) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, werden Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "be-

standen" aufgenommen. Im Zeugnis wird eine Kennzeichnung der Anerkennung vorgenommen.

(6) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 4 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. Die Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

## II. Abschlussprüfung

### § 19

#### Zweck und Durchführung der Abschlussprüfung

Die Abschlussprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des <>studien- ganges. Durch die <>prüfung wird festgestellt, ob die Studierenden die für den Eintritt in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse und die entsprechende Handlungskompetenz erworben haben, die Zusammenhänge ihres Faches überblicken und die Fähigkeit besitzen, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden.

### § 20

#### Umfang und Art der Abschlussprüfung

(1) Die <>prüfung besteht aus

1. der Abschlussarbeit aus einem Gebiet der <> und
2. dem Kolloquium über die Abschlussarbeit
3. den Prüfungen in den Gebieten, die in der Anlage dieser Prüfungsordnung aufgeführt sind.

(2) Aus der Anlage geht hervor in welchen Fachgebieten (Modulen) die Prüfungen des Absatzes 1 Nr. 3 abzulegen ist und welche Prüfungsleistungen zu einer Prüfung zusammengefasst werden. Die Bearbeitungszeit für die einzelnen schriftlichen Prüfungen bzw. für die Projektarbeiten legt der Prüfungsausschuss auf Vorschlag der einzelnen Prüfenden zu jedem Semesters fest.

### § 21

#### Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Abschlussarbeit

- (1) Zur Abschlussarbeit kann nur zugelassen werden, wer
1. die Prüfungsleistung/Leistungsnachweis in <> erbracht hat,

2. die Prüfungsleistung/Leistungsnachweis in <> erbracht hat,
3. die Prüfungsleistung/Leistungsnachweis in <> erbracht hat,
4. ....

(2) Zuzulassen ist nur, wer mindestens im jeweiligen Semester an der Fachhochschule <> im Studiengang <> eingeschrieben war.

## § 22

### Bildung der Gesamtnote, Zeugnis

(1) Aus dem Durchschnitt der Noten der Prüfungen und der Note der Abschlussarbeit wird die Gesamtnote gebildet, wobei die Note für die Abschlussarbeit <>fach und die Note für <>fach gewichtet wird. § 13 Abs. 3 Satz 2 und Satz 3 gelten entsprechend. Bei überragenden Leistungen (Gesamtnote 1,0) kann das Gesamturteil "Mit Auszeichnung bestanden" erteilt werden.

(2) Über die bestandene <>prüfung wird ein Zeugnis ausgestellt. Das Zeugnis enthält

1. Studienrichtung,
2. Thema und Note der Abschlussarbeit,
3. Noten der Prüfungen,
4. Gesamtnote.

(3) Auf Antrag der Studierenden wird die bis zum Abschluss der <>prüfung benötigte Fachstudiendauer in das Zeugnis aufgenommen.

(4) Die Hochschule stellt ein Diploma-Supplement (DS) entsprechend dem „Diploma-Supplement Modell“ von Europäischer Union/Europarat/UNESCO in deutscher und englischer Sprache aus. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems (DS-Abschnitt 8) ist der zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte Text in der jeweils gültigen Fassung zu verwenden<sup>3</sup>. Es enthält insbesondere Angaben über die Hochschule, die Art des Abschlusses, das Studienprogramm, die Zugangsvoraussetzungen, die Studienanforderungen und den Studienverlauf sowie über das deutsche Studiensystem.

(5) Das Zeugnis ist von dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und trägt das Datum des Tages, an dem der Studierende die letzte Leistung erbracht hat.

(6) Auf Antrag der Studierenden soll ihnen die Hochschule zusätzlich zur Ausstellung des Diploma-Supplements Übersetzungen der Zeugnisse in englischer Sprache aushändigen.

(7) Die Ausstellung des Diploma-Supplements und des Zeugnisses in elektronischer Form ist ausgeschlossen.

---

<sup>3</sup> Die jeweils geltende Fassung ergibt sich aus: <http://www.hrk.de> (Stichwort: Diploma Supplement)

## § 23

### Urkunde

- (1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird die Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades beurkundet.
- (2) Die <>urkunde wird von der Präsidentin bzw. dem Präsident der Fachhochschule und dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.
- (3) § 22 Abs. 6 und 7 gelten entsprechend.

## III. Schlussbestimmungen

## § 24

### Ungültigkeit der Abschlussprüfung

- (1) Haben Studierende bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung getäuscht wurde, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise als nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Studierenden hierüber täuschen wollten, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Haben Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (3) Den Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung als "nicht bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

## § 25

### Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Die Studierenden können sich über Teilergebnisse der Prüfung vor Abschluss der Prüfung unterrichten.

(2) Innerhalb eines Jahres nach Mitteilung des Ergebnisses der jeweiligen Prüfung wird den Studierenden auf Antrag Einsicht in ihre Prüfungsakten gewährt.

## § 26

### Inkrafttreten

Die Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz in Kraft.

## § 27

### Außerkräftreten der bisherigen Prüfungsordnung

(1) Mit dem Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung tritt die Ordnung für die Diplomprüfung im Studiengang <> vom <> (StAnz. <>, S. <>) außer Kraft.

(2) Diese Prüfungsordnung gilt für die Studierenden, die ab dem <>semester das Studium im <>studiengang aufnehmen.

## § 28

### Übergangsvorschriften

(1) Studierende, die das Studium im Diplomstudiengang <> an der Fachhochschule <> vor Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung aufgenommen haben, beenden das Studium nach der in § 27 bezeichneten Prüfungsordnung.

<>, den <>

Der Dekan des Fachbereiches <>  
der Fachhochschule <>

Fachgebiet	1. Semester			2. Semester			3. Semester			n-tes Semester					
	Art der Prüfung *	SWS	ECTS	Art der Prüfung	SWS	ECTS									
Abschlussarbeit													Thesis		
													Koll		

Erläuterungen:

SWS=Semesterwochenstunden

ECTS=European credit transfer system (student workload)

\*): Abkürzungen: mP = mündliche Prüfung  
 KI = Klausur  
 H = Hausarbeit  
 Pro = Projektarbeit  
 Thesis = Abschlussarbeit  
 Koll = Kolloquium

Anmerkung: Soweit die Art der abzulegenden Prüfungsleistungen nicht in der Prüfungsordnung festgelegt werden soll, ist an dieser Stelle auch folgende Satz genehmigungsfähig:

Der Prüfungsausschuss bestimmt zu Beginn eines Semesters, in welcher Form die Prüfungsleistungen in den jeweiligen Prüfungsgebieten abzulegen. Die Studierenden werden durch Aushang informiert.